



WICHTIG: BITTE UNSERE EMPFANGSBESTÄTIGUNGEN SORGFÄLTIG LESEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Auftrag, der dem Unternehmen ATOS erteilt wird, und setzen das Einverständnis mit allen hier angeführten Bestimmungen voraus. Alle gegenüber diesen Bestimmungen anders lautenden Abmachungen werden als nichtig und ungültig betrachtet; eine Ausnahme bildet eine gesonderte schriftliche Vereinbarung, die von allen Parteien unterzeichnet wurde. Mit jeder Auftragserteilung an ATOS erkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos an, auch wenn die Auftragscheine oder Geschäftsbedingungen des Kunden andere Bestimmungen enthalten.

1 – Aufträge

Jeder dem Unternehmen ATOS erteilte Auftrag wird als vollständig erachtet, wenn er alle eindeutigen Angaben enthält, die ATOS die Lieferung der Waren ermöglichen, d.h. Artikelnummer, Menge, Kaufpreis per MwSt., Zahlungsbedingungen, abgezeichnete Pläne sowie andere technische Daten, die von beiden Parteien schriftlich festgelegt wurden.

Bei ungenauen Angaben in Bezug auf die Auftragsdaten gelten die Angebotsbedingungen von ATOS, die bei der Aushandlung des Auftrags von ATOS vorgelegt wurden. Liegt kein Angebot vor, gelten die üblichen Ausführungsbedingungen von ATOS bzw. ATOS behält sich das Recht vor, die Lieferung zu verzögern, wenn nicht alle notwendigen Elemente vorliegen.

Für jeden unvollständigen Auftrag ohne Liefertermin oder mit Teillieferungen oder Lieferung auf Abruf gelten die Bestimmungen im Artikel „Lieferfrist“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ATOS übermittelt eine Empfangsbestätigung mit Bestätigung der Auftrags Elemente sowie den Lieferkonditionen (siehe Kapitel 3).

2 – Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro (€) vor Steuer und gelten inklusive Standardverpackung für alle Waren. Ohne anders lautendes schriftliches Einverständnis von ATOS gehen die Versandkosten zu Lasten des Kunden. Sollten im Angebot von ATOS für den Auftrag Sonderverpackungs- und Sonderlieferbedingungen usw. angeführt sein, gelten diese de facto.

Die Preisangaben im Angebot oder bei Auftragsannahme durch ATOS können sich ändern, wenn zum Lieferzeitpunkt einer der folgenden Indizes um mehr als 3% gestiegen ist (INSEE für Verbraucherpreise, CO/OO, Materialpreise von Usine Nouvelle).

Die angenommenen Aufträge werden zu den am Auftragsannahmedatum geltenden Preisen berechnet.

Für die Bearbeitung der Aufträge wird für jeden Auftrag unter 100€ vor Steuer zusätzlich eine Aufwandspauschale von 15€ in Rechnung gestellt.

3 - Lieferfristen

Die angeführten Lieferfristen in den Auftragsbestätigungen gelten lediglich als Anhaltspunkt und stellen keine Verpflichtung unsererseits dar. ATOS setzt den Kunden von möglichen Änderungen in Kenntnis. Aufgrund von möglichen Lieferverzögerungen hat der Kunde kein Recht, den Auftrag zu stornieren, die Ware zu verweigern oder Schadensersatz zu fordern. Die Lieferfristen beginnen mit dem Bereitstellungsdatum aller kommerziellen und technischen Daten zur Auftragsausführung, wie sie von beiden Parteien festgelegt wurden. Somit führt jede mögliche Änderung der technischen Produktdaten, die nach Auftragsingang erfolgt, zu einer Verschiebung der angekündigten Lieferfrist. Unter Lieferfrist ist stets der Werksausgang zu verstehen. ATOS haftet keinesfalls für Lieferverzögerungen durch den Transport, auch wenn die Produkte „franko“ verkauft wurden.

Unser Unternehmen ist bei Fremdeinwirkungen, auf die es keinen Einfluss hat, oder bei Höherer Gewalt von jeder Lieferpflicht befreit; hierzu zählen u. a. Streik (auch teilweise), Überschwemmung, Brand, usw. sowie Rohstoffmangel oder Komponentenmangel.

Sind auf dem Auftrag keine präzisen und klaren Lieferbedingungen angeführt, gilt für jeden von ATOS akzeptierten Auftrag eine maximale Liefer- und Fakturierungsfrist von sechs Monaten ab Auftragsingang bei ATOS. Nach diesem Termin können die Waren ohne Anfechtungsrecht seitens des Kunden zur Lieferung bereitgestellt und fakturiert werden.

Bei einem Lieferaufschub für einen von ATOS registrierten und akzeptierten Auftrag kann der gesamte Auftragswert vorzeitig in Rechnung gestellt werden ohne dass der Kunde dies anfechten kann, wenn die Produktion ganz oder teilweise eingeleitet wurde oder die Beschaffung der Komponenten bzw. des Rohmaterials bereits erfolgte.

4 - Katalogartikel

Die Artikel im Katalog werden zu den Preisen und technischen Konfigurationen verkauft, die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch ATOS wirksam sind. ATOS behält sich das Recht vor, jederzeit die technischen Merkmale seiner Produkte sowie die Verfügbarkeit und Preise der Artikel zu ändern. Alle technischen Angaben in den Katalogen oder in Werbeschriften sind lediglich als Information gedacht und nicht rechtlich bindend.

Für jede an einem Standardprodukt aus dem Katalog in Auftrag gegebene Änderung sowie auf Auftrag gefertigte Ersatzteile wird ein Aufpreis fällig.

5 - Sonderanfertigungen

Die Entwicklung erfolgt auf ausdrücklichen Antrag durch den Kunden, wofür ein Sonderauftrag erforderlich sein kann, wenn ATOS dies für notwendig erachtet.

Pläne, Entwicklungen und Angebote, die auf Antrag des Kunden realisiert werden, bleiben das geistige Eigentum von ATOS und dürfen nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ATOS produziert werden. Dem Kunden werden lediglich Abzüge der Übersichtspläne der Einrichtung, der Anordnungspläne sowie der zur Wartung notwendigen Pläne übergeben – er erhält keine Fertigungspläne.

Die technischen Daten in den Planungs- und Angebotsunterlagen sowie den Werbeschriften oder Katalogen sind lediglich als Information gedacht und nicht rechtlich bindend.

Wird ATOS mit der Fertigung anhand von Plänen beauftragt, die das Unternehmen weder selbst entworfen noch definiert hat, können keine Ansprüche wegen Nichteignung des Produkts für den vorgesehenen Nutzungszweck angemeldet werden. Die zur Fertigung verwendeten Pläne sind in dem Fall Eigentum des Kunden, aber die Fertigungsprozesse bzw. entwickelten Produktionsmittel bleiben das Eigentum von ATOS.

Die ursprünglich festgelegten Produktionsbedingungen können Änderungen durch ATOS unterliegen, ohne dass dies die ursprünglichen Auftragsbedingungen in Frage stellt. ATOS, als Experte seiner Fachs, behält sich das Recht vor, jederzeit Produktionsprozesse in einem anderen zur Gruppe gehörigen oder fremden Unternehmen durchführen zu lassen ohne den Kunden zuvor hiervon in Kenntnis zu setzen.

Jede Änderung an dem ursprünglichen Produkt führt zu einem neuen Preisangebot, wenn ATOS dies für notwendig erachtet, ohne die ursprünglichen Auftragsbedingungen in Frage zu stellen.

6 – Veranschlagte Produkte oder gestaffelte Lieferung über mehr als 3 Monate

Liegt kein formeller Vertrag mit dem Kunden vor, entsprechen die Mengen für die Erstbeschaffung und -fertigung dem Mindestbedarf für drei Monate. Sollten auf Antrag des Kunden und aus Gründen, auf die ATOS keinen Einfluss hat, die gefertigten bzw. beschafften Mengen nicht geliefert werden können, werden diese Mengen dennoch umgehend in Rechnung gestellt, ohne dass dies vom Kunden angefochten werden kann.

Ist für eine gestaffelte Lieferung oder Lieferung auf Abruf eine größere Produktionsstartmenge notwendig, als geliefert werden soll, behält sich ATOS das Recht vor, diese Produktionsmengen zusätzlich der möglichen Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

7 – Material- und Abnahmepflicht

Sind aufgrund der Produktionsprozesse, der Einkaufskonditionen oder Fertigungsbedingungen für eine optimale Beschaffung bzw. Produktion größeren Produktmengen erforderlich, als die vom Kunden in Auftrag gegebenen Mengen, so dass ein Material- oder Komponentenüberschuss vorliegt, behält sich ATOS die Möglichkeit vor, diesen Überschuss zu berechnen, ohne dass dies vom Kunden angefochten werden kann.

Diese Überschussmöglichkeit kann auf Wunsch des Kunden im Angebot angeführt werden.

8 - Zahlungsbedingungen

Mit jeder Lieferung wird eine Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind gemäß den auf der Rechnung angeführten Bedingungen zahlbar. Für Kunden mit Konto bei uns sind die Rechnungen netto ohne Skonto bei Erhalt der Rechnung zu zahlen. Die Akzeptanz einer Zahlung per Wechsel führt zu keiner Schuldumwandlung, ändert nichts an den Zahlungsbedingungen oder an der Klausel in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit.

Alle Kunden ohne Konto bei uns zahlen gemäß den Vorgaben von ATOS per Kassa bei Abholung oder Empfang der Waren.

Bei einem Zahlungsrückstand behalten wir uns - unbeschadet aller anderen Ansprüche - das Recht vor, alle Lieferungen bis zur Zahlung der ausstehenden Beträge auszusetzen bzw. die laufenden Aufträge zu stornieren. Zudem

werden bei Zahlungsrückständen verbindlich und ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen fällig, die sich nach dem Diskontsatz der Banque de France zuzüglich drei Prozent errechnen.

Folgende Bedingungen werden bei Überschreiten der Zahlungsfristen für unsere Rechnungen ausdrücklich vereinbart, wobei ein rechtzeitig beantragter und von ATOS gewährter Zahlungsaufschub eine Ausnahme bildet:

- Sofortige Fälligkeit aller ausstehenden Beträge, auch wenn diese noch nicht fällig wären
- Einschalten unserer Rechtsabteilung
- Fälligkeit von 15% des fälligen Betrags als Entschädigung und Konventionalstrafe zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen und möglicher Rechtskosten

Bei Verkauf, Abtretung, Verpfändung, Beteiligung an einem Unternehmen oder einer anderen Änderung der Rechtsform des Unternehmens des Kunden kann ATOS eine unverzügliche Zahlung der laufenden Verbindlichkeiten vom Kunden fordern; dies gilt auch für noch nicht fällige Rechnungen und bei der ersten Aufforderung, ohne dass der Kunde dies anfechten kann.

9 - Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsübergang der Produkte erfolgt erst nach kompletter fristgerechter Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden bzw. getätigter späterer Zahlung bei Gewährung eines Zahlungsaufschubs. Die Zahlung gilt erst nach Eingang des effektiven Preises als abgeschlossen. Somit gelten die Übergabe von Wechseln oder Schuldbriefen mit Zahlungsverpflichtung nicht als Zahlung im Sinne dieser Klausel.

Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit weiterzuverkaufen, darf diese aber weder als Pfand oder Kaution nutzen, noch das Eigentum an den Waren als Garantie übertragen. Beim Weiterverkauf tritt uns der Kunde alle aus dem Verkauf zu seinen Gunsten entstandenen Guthaben ab.

Die Weiterverkaufsgenehmigung wird dem Kunden automatisch bei einer Zahlungseinstellung entzogen. Der Kunde ist zudem berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen seiner normalen Betriebsaktivitäten zu ändern. In dem Fall ist der Kunde von Beginn an Eigentümer an dem umgeformten Objekt, um unsere Rechte und Ansprüche aus der Eigentumsklausel gewährleisten zu können.

Wird die gelieferte Ware mit Maschinen umgeformt, die uns nicht gehören, erwerben wir automatisch ein anteilmäßiges Miteigentum an dem neuen Objekt. Bei einer Pfändung oder einem anderen Eingriff durch einen Dritten hat uns der Kunde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

10 - Risikoübergang

Alle Reklamationen wegen Schäden oder Verlust eines Teils oder der gesamten versandten Waren sind schriftlich auf dem Lieferschein des Transportunternehmens zu vermerken und per Einschreiben mit Antwortschein innerhalb von drei (3) Tagen nach der Lieferung an den Verkäufer zu senden. Ist das nicht der Fall, ist ATOS nicht verpflichtet, die beschädigten Teile zu ersetzen.

11 - Versandkosten

Unsere Preise gelten ab Werk oder ab Lager. Die Versandkosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt, wenn nicht im Angebot bzw. Produktkatalog anders vermerkt.

Für die Katalogprodukte gelten unsere Preise franko in der Pariser Region (Departements 75-77-78-91-92-93-94-95).

Für einen Auftrag unter 250 Euro in der Pariser Region wird eine Versandpauschale von 20 Euro erhoben. Für die Lieferung in Frankreich (außer der Pariser Region) gilt eine Versandpauschale von 45 Euro pro Schrank und 20 Euro pro Einschub.

Für Produkte OSL und Feinblechprodukte gelten die Versand- und Logistikkosten, wie sie auf dem Angebot angegeben sind.

12 – Reklamationen

Für die Reklamationen gelten ebenfalls diese Bestimmungen. Lieferreklamationen müssen innerhalb von drei Werktagen ab Empfang der Waren erfolgen. Nach dieser Frist werden keine Reklamationen mehr anerkannt.

Alle Reklamationen in Bezug auf die Qualität der gelieferten Teile oder Geräte sind schriftlich und eindeutig innerhalb von acht Tagen nach der Lieferung an ATOS zu richten.

13 – Rückgabe von Waren

Bei Nichtübereinstimmung der Lieferung mit der Bestellung teilt der Kunde dies ATOS innerhalb von acht (8) Tagen ab der Lieferung der Geräte (Datum auf Lieferschein) mit. Nach dieser Frist werden keine Reklamationen mehr anerkannt.

Jede Rücksendung von Produkten, die nicht mit der Bestellung übereinstimmen muss zuvor von ATOS genehmigt werden sein. Bei Rücksendung ohne diese Genehmigung erfolgt weder Gutschrift noch Ersatz der Produkte. Bei einer genehmigten Rücksendung von als nicht-konform anerkannten Produkten durch ATOS werden diese Produkte kostenlos ersetzt; ein Schadensersatz bzw. eine Entschädigung sind jedoch ausgeschlossen. Bei einem Bestellungsfehler des Kunden für Standardmaterial aus dem Katalog darf das Material erst nach schriftlichem Einverständnis von ATOS zurückgeschickt werden. Eine Gutschrift wird erst nach Überprüfung des zurückgesandten Materials in unserem Lager ausgestellt und beträgt maximal 70% des Materialwerts, wenn dieses sich in einwandfreiem Zustand befindet. Je nach Gerät kann der gutgeschriebene Wert auch niedriger liegen.

14 – Stornierung

Die Stornierung oder Aussetzung eines Auftrags kann nur mit schriftlicher Zustimmung von ATOS bindend erfolgen, wobei die Bedingungen für eine Entschädigung aller bereits entstandenen Kosten, die vom Kunden zu tragen sind, festgelegt werden. Die Akzeptanz der Auftragsänderung und die effektive Zahlung der Entschädigung bilden eine unzertrennbare Einheit.

15 - Gewährleistung

Unsere Produkte sind für ein Jahr ab Verlassen des Werks garantiert. Diese Gewährleistung gilt nur für Mängel, die innerhalb dieses Zeitraums auftreten und nur, wenn die Produkte unter normalen Einsatzbedingungen genutzt wurden. Die Gewährleistung greift nicht bei Mängeln, die nach Verlassen des Werks entstanden sind, beispielsweise durch schlechte Wartung oder Installation oder vom Kunden oder dem Endbenutzer mangelhaft durchgeführte Reparaturen.

Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz der als defekt anerkannten Teile durch neue Teile, die an den Lieferort der ursprünglichen Bestellung geliefert werden. Jede Änderung des Lieferorts muss zuvor von ATOS schriftlich akzeptiert worden sein. ATOS übernimmt keine Kosten für den Ausbau der defekten Teile und Einbau der neuen Teile. Ebenso haftet ATOS nicht für indirekte oder immaterielle Schäden (wie Produktionsausfall), die durch die gelieferten Produkte entstehen könnten.

Zur Inanspruchnahme dieser Gewährleistung setzt uns der Kunde bei Auftreten des Fehlers am gekauften Produkt umgehend und schriftlich von dem Problem in Kenntnis. Der Kunde lässt ATOS die notwendigen Feststellungen vornehmen, um den Fehler beheben zu können. Der Kunde kann keinen Schadensersatz von ATOS für Unfälle, Verletzungen oder Schäden an anderen Gegenständen als dem Produkt selbst fordern.

Folgende Fälle sind von der Garantieleistung ausgeschlossen:

- Nichtkonformität aufgrund des vom Kunden vorgeschriebenen oder bereitgestellten Materials bzw. Zubehörs
- Nichtkonformität aufgrund eines Konzeptionsfehlers, wenn diese vom Kunden durchgeführt wurde oder der Kunde die Konzeption von ATOS freigegeben hat
- Verwendung der Pläne, Angebote oder Studien von ATOS durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige Genehmigung von ATOS
- Zweckentfremdung, d.h. Nutzung der Einrichtungen für andere Zwecke als die vorgegebenen
- Änderungen an den Produkten durch den Kunden

16 – Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehungen mit ATOS unterliegen ausschließlich den französischen Gesetzen; die Wiener Konvention für den internationalen Warenhandel findet keine Anwendung.

AUSSER ANDERSLAUTENDEN BEDINGUNGEN AUF DER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG GILT ALS EINZIGER GERICHTSSTAND FÜR MÖGLICHE STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN IN BEZUG AUF DIE INTERPRETATION BZW. AUSFÜHRUNG BZW. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS DAS HANDELSGERICHT AM ORT DES FIRMENSITZES VON ATOS. DIES GILT AUCH FÜR GARANTIEFÄHLE ODER IM FALLE VON MEHREREN BEKLAGTEN.

Werden eine oder mehrere Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift als nichtig oder ungültig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch in vollem Umfang in Kraft.